



Erläuterungen zur Verordnung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechteverordnung, BRV) sowie Änderung weiterer Verordnungen

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 18. September 2019 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt im Sinn eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) und § 8 Abs. 2 und 3 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV) das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) beschlossen. Der Entscheid des Grossen Rates fiel einstimmig mit nur einer Enthaltung.

Das Behindertenrechtegesetz (BRG) ist ein Rahmengesetz, welches allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze umfasst sowie Rechtsansprüche, das Verfahren und die Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik regelt. Zudem werden mit Erlass des Behindertenrechtegesetzes (BRG) verschiedene Spezialgesetze geändert.

Gemäss § 16 BRG erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg. Mit der Verordnung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechteverordnung BRV) kommt der Regierungsrat dieser Aufgabe nach. Gleichzeitig erlässt er auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den durch das Behindertenrechtegesetz (BRG) vorgenommenen Änderungen der Spezialgesetze.

2. Konkretisierung des Behindertenrechtegesetzes sowie weiterer Bestimmungen

Die Bestimmungen des Behindertenrechtegesetzes (BRG) sowie die vorgenommenen Änderungen der Spezialgesetze sind weitgehend hinreichend konkret, so dass nur wenige Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene notwendig sind. In Zusammenhang mit dem Behindertenrechtegesetz (BRG) bedürfen allein die Bestimmung zur Zugänglichkeit und Kommunikation (§ 6 BRG), die Bestimmung zum Klage- und Beschwerderecht von Behindertenrechtsorganisationen (§ 10 BRG) sowie die Bestimmung zur Fachstelle (§ 13 BRG) einer Konkretisierung in der Behindertenrechteverordnung (BRV).

Bei der Spezialgesetzgebung sind Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG; SG 724.100) sowie zu vorgenommenen Änderungen im Gesetz über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG; SG 861.500) notwendig.

In Bezug auf den im Zusammenhang mit dem Behindertenrechtegesetz (BRG) revidierten § 2 Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen erweist sich eine Konkretisierung auf Verordnungsebene als nicht sinnvoll. Vielmehr ist hier regelmässig zu prüfen, inwiefern die Arbeitsbedingungen des Kantons Basel-Stadt den Rechten von Menschen mit Behinderungen hinreichend gerecht werden bzw. welche Massnahmen und Zielsetzungen durch den Regierungsrat gegebenenfalls zu beschlies-

sen sind. Dies kann unter anderem im Rahmen der Festlegung von Schwerpunkten nach § 12 Behindertenrechtegesetz (BRG) erfolgen.

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum neuen § 12b Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100) wird die Staatskanzlei mit einer separaten Vorlage im Rahmen einer generellen Revision der Wahlverordnung im Lauf dieses Jahres dem Regierungsrat vorlegen. Es ist geplant, die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung; SG 132.110) dahingehend zu ergänzen, dass bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen insbesondere auf die Kriterien der Information über mehrere Sinnesorgane, der optisch adäquaten Darstellung sowie der Verwendung einer verständlichen Sprache zu achten ist. Dabei ist zu betonen, dass lediglich die Verwendung einer verständlichen – und nicht der einfachen bzw. leichten – Sprache vorgeschrieben wird, auch bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen.

Betreffend der Ergänzung von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (Museumsgesetz; SG 451.100) wird im Rahmen einer ohnehin geplanten Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt vom 19. Dezember 2000 (Museumsverordnung; SG 451.110) geprüft werden, inwiefern eine Konkretisierung angezeigt erscheint.

Betreffend dem neuen § 2a Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SG 890.100) erscheint eine Konkretisierung auf Stufe der Unterstützungsrichtlinien (URL) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt angezeigt. Insbesondere die Berücksichtigung behinderungsspezifischer Mehrbedarfe bei der Berechnung des Lebensbedarfs soll im Rahmen der URL näher geregelt werden.

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018 das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der revidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bzw. bis spätestens ein Jahr nach dem Entscheid über einen allfälligen Nichtbeitritt des Kantons Basel-Stadt zur revidierten IVöB dem Regierungsrat einen Ratschlag oder einen Bericht betreffend Umsetzung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Bereich der öffentlichen Beschaffungen (Freihandverfahren, Einladungsverfahren und öffentliche Vergabe) vorzulegen.

Ebenfalls mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018 hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement beauftragt, spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der definitiven Fassung der aktuellen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) bzw. - sollte die Revision nicht zustande kommen – spätestens zwei Jahre nach dem Entscheid über deren Nichtzustandekommen dem Regierungsrat einen Ratschlag oder Bericht betreffend Massnahmen im Bereich der Berufsbildung für Menschen mit Behinderungen vorzulegen. Die beiden Departemente sind momentan daran, die beiden Regierungsratsbeschlüsse umzusetzen, und werden fristgerecht darüber berichten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Neue Verordnung zum Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechteverordnung, BRV)

§ 1 BRV Dienstleistungen im Internet

¹ Die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet gemäss § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vom 18. September 2019 müssen für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte

sowie *motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den nationalen Informatikstandards, insbesondere den eCH-Accessibility-Standards, eingerichtet sein.*

Erläuterungen

Diese Bestimmung präzisiert § 6 Abs. 4 BRG, also den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien über das Internet. Umfasst werden sämtliche Dienstleistungen, die über das Internet abgewickelt werden, also beispielsweise klassische Webseiten, das verwaltungsinterne Intranet, Mobile Apps etc. Damit auch Personen mit Behinderungen von den neuen Technologien profitieren können, sind bestimmte Minimalstandards zu beachten. Die Bestimmung hält fest, dass für die Umschreibung des Zugangs zu Internetdienstleistungen die nationalen Standards ausschlaggebend sind. Diese Standards sind in der Informatikbranche anerkannt und nehmen die internationalen Empfehlungen des World Wide Web Konsortiums (W3C) und der EU über den Zugang von Internetdienstleistungen auf. Sie umfassen insbesondere Kriterien und Empfehlungen betreffend die Präsentation der Inhalte, die Interaktionsmechanismen, die Verständlichkeit, die Konzeption sowie die Beachtung der Kompatibilität und der Interoperabilität.

§ 2 BRV Bezeichnung der klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen

¹ Klage- und beschwerdeberechtigt gemäss § 10 BRG sind Pro Infirmis Basel-Stadt (BS), Dorneck und Thierstein (SO) und das Behindertenforum Region Basel.

Erläuterungen

Als klage- und beschwerdeberechtigte Organisationen werden lediglich zwei, nämlich Pro Infirmis Basel-Stadt (BS), Dorneck und Thierstein (SO) sowie das Behindertenforum Region Basel aufgeführt. Der Vorstand des Behindertenforums Region Basel hat gegenüber dem Regierungsrat angeregt, dass Letzteres stellvertretend für alle ihm angeschlossenen rund 20 Organisationen klage- und beschwerdeberechtigt erwähnt sein soll. Der Regierungsrat hat diesen Vorschlag übernommen und zusätzlich Pro Infirmis Basel-Stadt (BS), Dorneck und Thierstein (SO) als namhafte, in der Region tätige Organisation, welche nicht Mitglied des Behindertenforums Region Basel ist, aufgeführt. Zu erwähnen ist jedoch, dass eine Liste mit klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lediglich deklaratorischen Charakter hat, so dass sämtliche Organisationen, welche die Anforderungen gemäss § 10 Abs. 1 BRG erfüllen, klage- und beschwerdeberechtigt sind (BGE 115 Ib 472 sowie Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung [BehiV] vom November 2003, S. 5).

§ 3 BRV Fachstelle und Begleitgruppe

¹ Die Fachstelle gemäss § 13 BRG ist im Präsidialdepartement angesiedelt.

² Die Fachstelle zieht Begleitgruppe bei.

³ Die Departemente und die Einwohnergemeinden bestimmen jeweils eine Vertretung und eine Stellvertretung, welche Einsitz in der Begleitgruppe hat. Die Aufgaben der Begleitgruppe können auch von einem bestehenden Gremium wahrgenommen werden.

⁴ Die Fachstelle und die Begleitgruppe berufen bei Bedarf einen Beirat ein, zusammengesetzt insbesondere aus Mitgliedern der Verwaltung, der Wirtschaft, der Politik und Betroffenen- und Angehörigenorganisationen.

Erläuterungen

§ 3 BRV beinhaltet organisatorische Bestimmungen zur Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Da Behindertenrechte Querschnittsthemen betreffen, macht es Sinn, die

Fachstelle im Präsidialdepartement anzusiedeln (Abs. 1). Gleichzeitig erscheint es wichtig, alle Fachbereiche und damit auch alle Departemente und die Einwohnergemeinden in die Umsetzung der Behindertenrechte im Kanton miteinzubeziehen (siehe auch § 13 Abs. 2 lit. c BRG). Um diesen Einbezug sicherzustellen, soll die Fachstelle bei ihrer Aufgabenerfüllung eine Begleitgruppe beiziehen (Abs. 2 und 3). Darüber hinaus wird es auch immer wieder Themen geben, die einen Austausch der Fachstelle über die Verwaltung hinaus mit der Wirtschaft, der Politik oder Betroffenen- sowie Angehörigenorganisationen notwendig machen. Hierfür soll die Fachstelle bei Bedarf eine entsprechende Begleitgruppe beiziehen können (Abs. 4).

3.2 Anpassung weitere Verordnungen

3.2.1 Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV)

§ 22 WRFV: Bedarf nach einer rollstuhlgängigen Wohnung (neu)

¹ Ein Beitrag an den Mietzins gemäss § 16b des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG) vom 18. September 2019 kann beantragt werden, wenn mindestens eine im Haushalt wohnende Person auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen ist.

² Eine Person ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhls seitens der AHV oder der IV erfüllt.

Erläuterungen

Im Rahmen des Behindertenrechtgesetzes (BRG) wurde eine Ergänzung des WRFG beschlossen und - im Sinne eines Nachteilsausgleichs - eine neue finanzielle Unterstützung des Kantons für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung eingeführt (§ 16b WRFG). §§ 22 ff. WRFV sollen nun die Anspruchsvoraussetzungen für diese neue Leistungen, den Vollzug sowie die Rechtsmittel näher definieren.

Abs. 2: Die Definition des Bedarfs nach einem Rollstuhl ist derjenigen bei den Ergänzungsleistungen entnommen (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Stand 1. Januar 2019, Rz. 3234.02). Der entsprechende Beleg des Hilfsmittelbezugs von der AHV/IV ist dem Amt für Sozialbeiträge (ASB) mit der Antragstellung einzureichen (siehe § 27 Abs. 1 WRFV).

Im Gegenzug zu diesem verlangten Nachweis des dauerhaften Rollstuhlbedarfs wird kein baulicher Nachweis der Rollstuhlgängigkeit der Wohnung verlangt.

§ 23 WRFV Wohnsitzdauer (neu)

¹ Die Ausrichtung eines Beitrags an den Mietzins einer rollstuhlgängigen Wohnung setzt voraus, dass die auf einen Rollstuhl angewiesene erwachsene Person oder mindestens ein Elternteil eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes den zivilrechtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt hat.

Erläuterungen

Wie in § 15 Abs. 1 WRFV betreffend Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen wird auch in § 23 WRFV für die neue Leistung des Beitrags an die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung eine zweijährige Wohnsitzkarenzfrist festgelegt.

§ 24 WRFV Wohnungsbelegung (neu)

¹ Für einen Anspruch auf einen Beitrag an den Mietzins einer rollstuhlgängigen Wohnung darf die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt wohnenden Personen um höchstens ein Zimmer übersteigen.

² Massgebend sind jene Personen, welche in der fraglichen Wohnung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.

³ Übersteigt während der Beitragsdauer die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt wohnenden Personen um mehr als ein Zimmer, besteht noch während einem halben Jahr Anspruch auf den Beitrag an den Mietzins.

Erläuterungen

Die Wohnungsbelegungsvorschrift soll adäquat und nicht zu restriktiv sein. Mit der Regelung in Abs. 1, wonach ein Zimmer mehr als Haushaltsmitglieder vorhanden sein darf, wird insbesondere berücksichtigt, dass bspw. bei einer Wohngemeinschaft ein (gemeinsames) Wohnzimmer vorhanden sein kann. Bei Familien mit Kindern führt die Regelung zu einem etwas grösseren Spielraum als diejenige für Familienmietzinsbeiträge gemäss § 4 der Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge an Familien mit Kindern vom 25. November 2008 (Mietbeitragsverordnung, MIVO; SG 890.510), was durch den behinderungsbedingten Platzbedarf begründbar ist.

Der Wegfall des kantonalen Beitrags bei Unterbelegung wird gleich geregelt wie in § 5 Abs. 1 MIVO.

§ 25 WRFV Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (neu)

¹ Die Höhe der Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung richtet sich nach dem Anspruch auf Prämienverbilligung der auf einen Rollstuhl angewiesenen Person und wird nach den für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geltenden Prämienverbilligungsstufen gemäss Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 abgestuft:

Prämiengruppe 1-6:	Prämiengruppe 7-12:	Prämiengruppe 13-17:	Prämiengruppe 18-22:
Fr. 6'000 pro Jahr	Fr. 4'500 pro Jahr	Fr. 3'000 pro Jahr	Fr. 1'500 pro Jahr

² Die Beiträge nach Abs. 1 werden monatlich ausbezahlt.

³ Liegt der vertraglich festgelegte Jahresmietzins (exkl. Nebenkosten) der Wohnung unterhalb der Höhe des nach Abs. 1 bemessenen Beitragsanspruchs, entspricht der Beitrag höchstens dem Betrag des tatsächlich geschuldeten Jahresmietzinses.

⁴ Wohnen mehrere Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gemeinsam in einer Wohnung, wird für diese Wohnung insgesamt höchstens der maximale Beitrag von Fr. 6'000 pro Jahr ausgerichtet. Dieser Betrag wird auf die Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.

Erläuterungen

Abs. 1: Den höchsten Beitrag an die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung legt der Regierungsrat – in Anwendung des neuen § 16b Abs. 2 WRFV – bei 6'000 Franken pro Jahr fest. Dieser Betrag entspricht demjenigen des revidierten Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG), welche ebenfalls am 1. Januar 2021 wirksam wird. Neben dieser höchsten Beitragsstufe werden drei Stufen mit tieferen Beiträgen festgelegt (4'500 bzw. 3'000 und 1'500 Franken). Mit diesen vier Beitragsstufen wird eine sachgerechte Abstufung der Leistungshöhe vorgenommen und können zu grosse Schwelleneffekte bei Einkommensveränderungen vermieden werden.

Zur Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird auf die Einstufung bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss der KVO abgestellt. Massgebend ist die konkrete

Prämiengruppe der auf einen Rollstuhl angewiesenen Person. Auch wenn also bspw. bei einer Wohngemeinschaft die nichtbehinderte Person eines Haushalts mehr verdient als die Person im Rollstuhl, kann ein Anspruch auf einen Beitrag an die Miete der rollstuhlgängigen Wohnung gegeben sein. Damit wird die finanzielle Eigenständigkeit der behinderten Person respektiert. Bei einer gefestigten Lebensgemeinschaft (mit oder ohne gemeinsame Kinder) im Sinne von § 1 der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. November 2008 (SoHaV; SG 890.710) liegt jedoch eine wirtschaftliche Haushaltseinheit vor, bei der die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Ermittlung eines Anspruchs auf Prämienverbilligung zusammengerechnet werden. Führt diese Berechnung dazu, dass infolge Überschreitung der Einkommensgrenzen kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, ist auch kein Beitrag an die Miete der rollstuhlgängigen Wohnung möglich.

Abs. 2: Wie es das Gesetz in § 16b Abs. 1 WRFG vorsieht, werden die Beiträge monatlich ausbezahlt. Dies entspricht auch der monatlichen Auszahlung der Familienmietzinsbeiträge gemäss § 16 MIVO.

Abs. 3: Mit der Begrenzung des Mietzinsbeitrags (im Fall ausserordentlich tiefer Mieten) auf den tatsächlich geschuldeten Jahresmietzins (exklusive der allenfalls schwankenden Nebenkosten) wird verhindert, dass eine „Überentschädigung“ ausgerichtet wird. Von der Festlegung einer unteren Limite des Mietzinses, bei der gar kein Anspruch auf einen Beitrag an die rollstuhlgängige Wohnung entstehen soll, sieht der Regierungsrat dagegen ab. Diese hätte einen unerwünscht grossen Schwelleneffekt zur Folge: Oberhalb der Mietzinsuntergrenze bekäme man gegebenenfalls wegen der massgeblichen Prämiengruppe 6'000 Franken an die rollstuhlgängige Wohnung, aber etwas darunter dann gar nichts. Das Thema stellt sich in der Praxis wenn überhaupt wohl nur bei 1- oder 2- Zimmerwohnungen.

Ferner wird auf das Entfallen des Anspruchs bei einer sehr teuren „Luxuswohnung“ verzichtet. Die Leistung soll gleichwohl abhängig von der konkreten Prämiengruppe gewährt werden. Diese Lösung vermeidet schwierige Abgrenzungsfragen und lässt sich auch mit derjenigen von § 13 Abs. 2 MIVO vergleichen. Hier erfolgt die Bemessung der Leistung anhand der festgelegten Höchstmietzinsgrenze. Anwendungsfälle dürften selten sein und es ist anzunehmen, dass bereits die Anwendung der Wohnungsbelegungsvorschrift von § 24 WRFV zu angemessenen Ergebnissen führt.

Abs. 4: Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, soll der Beitrag an die Miete dieser rollstuhlgängigen Wohnung auf maximal 6'000 Franken begrenzt werden. Diese Begrenzung entspricht derjenigen im System der EL (vgl. WEL Rz. 3234.1 Abs. 2). Bei der EL ist die Aufteilung dieses maximalen Betrags auf die Berechtigten nicht explizit geregelt. Vorliegend wird in der WRFV festgehalten, dass der Betrag im Verhältnis der Ansprüche auf die Berechtigten aufgeteilt wird. Es erscheint als praktikabel und wirtschaftlich sachgerechte Lösung, den zu kürzenden Betrag, um den die Ansprüche zusammengerechnet 6'000 Franken übersteigen, nach der Anzahl berechtigter Personen aufzuteilen.

Beispiel: Person A in Prämiengruppe 1-6, mit theoretischem Beitrag von 6'000 Franken; Person B in Prämiengruppe 18-22, mit theoretischem Beitrag von 1'500 Franken. Die Summe ergäbe 7'500 Franken. Diese ist um 1'500 Franken zu kürzen. Die Teilung der Kürzung durch zwei (anspruchsberechtigte Personen) ergibt 750 Franken Kürzung pro Person. A erhält somit 5'250 Franken, B 750 Franken.

Damit wirkt sich die Kürzung bei mehreren Berechtigten mit unterschiedlichen Einkommen bei derjenigen Person mit dem höheren Einkommen und kleinerem Beitrag an die Miete stärker aus als bei der Person mit dem niedrigeren Einkommen und höherem Beitrag an die Miete.

§ 26 WRFV Verhältnis zu Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe (neu)

¹ *An Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden keine Beiträge nach § 16b BRG und dieser Verordnung ausgerichtet.*

Erläuterungen

Da die Systeme der EL und der Sozialhilfe dem Bedarf nach einer rollstuhlgängigen Wohnung Rechnung tragen, werden deren Leistungsbezügerinnen und -bezüger vom Anspruch auf die vorliegende neue kantonale Leistung ausgeschlossen.

§ 27 WRFV Antragsstellung, Anspruchsbeginn und Meldepflicht (neu)

¹ *Der Antrag auf einen Beitrag an den Mietzins einer rollstuhlgängigen Wohnung ist mit ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular und den notwendigen Unterlagen beim Amt für Sozialbeiträge einzureichen.*

² *Fehlende Unterlagen werden nachgefordert und sind innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Nachforderungsschreibens einzureichen. Bleibt diese Frist ungenutzt, ist ein neuer Antrag zu stellen.*

³ *Der Beitragsanspruch entsteht ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des schriftlichen Antrags.*

⁴ *Jede wesentliche Änderung in den für den Beitragsanspruch massgebenden Verhältnissen ist von den Bezügerinnen und Bezügerern oder ihren Angehörigen dem Amt für Sozialbeiträge zu melden.*

Erläuterungen

Die Regelungen zur Antragsstellung und zum Anspruchsbeginn sind derjenigen der Familienmietzinsbeiträge entnommen (vgl. §§ 14 u. 15 MIVO).

Des Weiteren wird eine Meldepflicht mit einer weiten, allgemeinen Formulierung verankert, die derjenigen von Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) entspricht (Abs. 4). In der Praxis werden von dieser Meldepflicht insbesondere allfällige Veränderungen erfasst, die nicht bereits gestützt auf die für die Prämienverbilligung geltende Meldepflicht gemäss § 38 SoHaV meldepflichtig sind, wie vorliegend etwa ein Wohnungswechsel.

§ 28 WRFV Vollzug (neu)

¹ *Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Sozialbeiträge) wird mit dem Vollzug der Aufgaben gemäss § 16b BRG beauftragt.*

Erläuterungen

Wie im Ratschlag zum Behindertenrechtgesetz (BRG, S. 45) in Aussicht gestellt wurde, wird das ASB im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit der Durchführung der neuen Leistung beauftragt. Das ASB ist mit den Familienmietzinsbeiträgen bereits für eine vergleichbare Leistung zuständig und richtet ebenfalls die individuellen Prämienverbilligungen aus.

§ 29 WRFV Rechtsmittelverfahren (neu)

¹ *Gegen Verfügungen betreffend Beiträge an den Mietzins einer rollstuhlgängigen Wohnung gemäss § 16b BRG kann beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rekurs erhoben werden.*

² *Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die*

Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976.

Erläuterungen

Das Rechtsmittelverfahren wird gleich wie dasjenige der Familienmietzinsbeiträge geregelt (vgl. § 18 MIVO).

3.2.2 Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV)

§ 16 Abs. 4 NöRV Prüfungsverfahren (neu)

<p>¹ Das Tiefbauamt führt eine Vorprüfung durch. Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, überweist es das Begehren an die zur Mitwirkung zuständigen Behörden.</p> <p>² Das Tiefbauamt kann im Rahmen der Vorprüfung Grundsatzfragen oder wesentliche Teilfragen abklären und hierfür Fachinstanzen einbeziehen. Nach Abschluss der Vorprüfung wird das Prüfungsverfahren eingeleitet.</p> <p>³ Werden bei der Vorprüfung oder im Prüfungsverfahren schwerwiegende Verstösse gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt, wird das Begehren ohne Publikation abgewiesen.</p>	<p>⁴ Als Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum wird Pro Infirmis bezeichnet.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

Gemäss dem neuen § 4a Abs. 3 Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) bezeichnet der Regierungsrat eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Mit § 16 Abs. 4 NöRV, in welcher Pro Infirmis als Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum bezeichnet wird, kommt der Regierungsrat dieser Verpflichtung nach. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis abschliessen.

Pro Infirmis wird damit für den Bereich barrierefreie Veranstaltungen zur Fachinstanz nach NöRV und dementsprechend ins Bewilligungsverfahren einbezogen werden: Der oder die Gesuchsteller/in reicht das Gesuch für eine Veranstaltung bei der Allmendverwaltung als Bewilligungsbehörde ein. Die Allmendverwaltung holt wie bisher die erforderlichen Stellungnahmen der Fachinstanzen ein, bei Bedarf neu auch diejenige von Pro Infirmis als Fachinstanz für barrierefreie Veranstaltungen. Pro Infirmis prüft die beantragte Veranstaltung auf die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit und gibt zuhanden der Allmendverwaltung eine entsprechende Beurteilung ab – bei Bedarf mit konkreten Empfehlungen (Auflagen) für verhältnismässige und wirtschaftlich zumutbare Massnahmen zur barrierefreien Nutzung der Veranstaltung. Die Allmendverwaltung nimmt die Empfehlungen entgegen, überprüft deren Verhältnismässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit, und entscheidet nach Vornahme einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Interessen über das Antragsgesuch. Für die Interessenabwägung bezüglich der barrierefreien Nutzung werden die in § 4a NöRG aufgelisteten Kriterien, nämlich die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen, der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung sowie der für die Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen, beigezogen.

§ 16 Abs. 4 NöRV lehnt sich inhaltlich und sprachlich an § 20 Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV; SG 730.110) an, wonach die Bauberatungsstelle der Pro Infirmis als Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bezeichnet wird. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat auch in diesem Bereich eine Leistungsvereinbarung mit Pro Infirmis.

3.2.3 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (ANöRV)

§ 49 ANöRV Veranstaltungen (§ 47 NöRV)

<i>¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Einreichung von Konzepten, insbesondere Sicherheits-, Abfall- oder Verkehrskonzepte, verlangen.</i>	<i>¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Einreichung von Konzepten, insbesondere betreffend Sicherheit, Abfall, Verkehr und barrierefreie Nutzung, verlangen.</i>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen

§ 49 ANöRV wird dahingehend ergänzt, dass die Bewilligungsbehörde zusätzlich auch Unterlagen betreffend barrierefreie Nutzung vom Gesuchsteller einfordern kann. Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, so dass die Allmendverwaltung – bei Bedarf – ein Konzept betreffend die barrierefreie Nutzung fordern kann. Letzteres ist für die Erfüllung der Aufgaben durch die Allmendverwaltung und Pro Infirmis gemäss § 4a NöRG und § 16 Abs. 4 NöRV notwendig.